

A. K. 122, 75.

Ya  
155

Anderweitige  
Erläut- und Verbesserung  
Der  
Brau- und Schenck-  
Ordnung

Von der  
Fürstl. Sächs. Residenz-Stadt  
Altenburg

Anno  
1725.

---

Altenburg,  
Gedruckt bey Joh. Ludw. Richter, J. S. Hof-Buchdr.



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



\* \* \*

**S** In Gottes Gnaden/  
Wir Friederich / Herzog  
zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Engern und  
Westphalen, Landgraf in  
Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ge-  
fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravens-  
stein und Zonna ꝛc. Thun kund und be-  
kennen hiermit gegen männiglich: Daß  
Uns Unsere Liebe Getreue, der Rath Un-  
serer Residenz-Stadt Altenburg, un-  
terthänigst zu vernehmen gegeben, was  
gestalt das hiesige Brau-Wesen durch ei-  
niger eigennützigten Interessenten ge-  
brauchten Unterschleiff und sonst dabey  
eingerissene Unordnung, in großen Ver-  
fall gerathen, auch über diß nach der Zeit

A 2

da

da die An. 1695. errichtete Brau- und Schenk-Ordnung von Uns confirmiret worden, sich verschiedene besondere Casus hervor gethan, die darinnen nicht exprimiret, in gleichen wegen der Schenk-Sage viele Unrichtigkeit entstanden, daher Sie sich gemüßiget gesehen, solche mit Zuziehung derer Viertelsmeistere und brauenden Bürgerschaft zu durchgehen und dergestaltige Einrichtung hierunter zu treffen, wodurch fernerer Unterschleiff und Unordnung vorgebauet werden möchte, mit angefügten gleichmäßigen Ersuchen: Daß wir diese ihre anderweitige Verfassung, wie sie solche in verschiedenen Puncten entworffen, und bey Unserer Regierung allhier eingereicht, gnädigst zu confirmiren geruhen wolten. Wann wir dann demselben, was zu gemeiner

meiner

meiner Stadt Nutzen und Besten gerei-  
chet, zu deferiren geneigt seyn, darauf  
auch angeregte geänderte Brau- und  
Schenk-Ordnung durchgehen und erwe-  
gen lassen; Inmassen dieselbe von Wort  
zu Wort lautet, wie hernach folget:

I.

**S**odt sowohl die vormahlte errich-  
tete und von Hoher Landes-Herr-  
schafft gnädigst confirmirte Brau-  
und Schenk-Ordnung bey der Fürstl. Sächs.  
Residentz-Stadt Altenburg, untern 27n Augusti,  
1695. als auch die hierauf erfolgte Erläuterung  
untern 25ten Novembr. 1696. und gnädigste  
Befehlig von 17ten Novembr. 1697. dergestalt  
zum Fundament gesetzt, daß denenselben hin-  
künfftig in allen Puncten ohne die geringste Aus-  
nahme, in soferne solche durch nachstehende an-  
derweitige bey abwechselnden Lauff derer Zeiten,  
höchst nöthige Verfassung nicht geändert wer-  
den,

den, sträcklich und unnachbleiblich nachgelebet werden solle.

## II.

Gleichwie einem jedwedem Brau-berechtigten erlaubet ist, sein erbrauetes Bier, soviel er zu thun berechtiget, jedes mahl wenn die Reihe nach dem Lohße an ihn kommet, in richtigen Maas zu verzäpffen und ausschrotten zu lassen, also soll hingegen keinem verstattet seyn, unter der Stange, es geschehe unter welcherley Prætext es wolle, solches zu verzäpffen und zu verkauffen, wie denn so bald das Zeichen und Stange eingezogen, ferner nicht vergönnet wird, das Bier zu verzäpffen, oder Faß- Viertel- und Tonnen-weise ausschrotten zu lassen; als welches hiermit ganz und gar abgeschaffet seyn, und die Ubertreter mit Zehen Thaler Straffe iedes mahl belegen werden sollen. Dahero auch

## III.

Bei Zusammenkünfften derer Handwerker nicht zugelassen ist, das darbey benöthigte Bier, von einem, der zu der Zeit das Zeichen nicht ausstecken hat, in dasjenige Haus, da die Handwerker

werck er sich beyfammen befinden, einzuschrotten, sondern es soll solches von demjenigen, der sein Bier der Ordnung nach schencket, genommen werden, im Fall aber der Hauswirth, bey welchem die Zusammenkunft ist, selbst Bier im Keller hat, bleibt ihm unbenommen, dasselbe zum Austrincken herzugeben.

IV.

Allbiweil auch bis anhero vieles so genannete Kräuter Bier gemacht, und darbey eine große Anzahl Zech-Gäste unter der Stange gesetzt, mithin denen andern so in der Ordnung ihr Bier geschencket, die Nahrung entzogen worden, so soll in Zukunft solches Unternehmen keinen mehr erlaubt seyn, wosferne aber jemand zu seinem selbst eigenen Tisch-Trunck dergleichen Bier haben will, stehet es ihm ohngehindert frey, jedoch, daß solches nicht verkauffet, oder den Zech-Gästen unter der Stange verlassen werde, bey Straffe zwölf Groschen, von jeden Gast.

V.

Wenn ein Brau-berechtigter von einem andern Brau-berechtigten von seinem erblichen  
Ge

Gebräude etwas wiederkäufflich abkauffet, soll der Käuffer gehalten seyn, so viel als dieses wiederkäufflich erkauffte Gebräude austräget, sich an demjenigen Quanto, so er zu seinem ordentlichen Gebräude annoch kauffen darff, abfürzen zu lassen, worbey hiermit ausdrücklich verordnet wird, daß wie niemahls, also auch in diesem Fall, die Spaltung der Schenck-Zeit nicht erlaubet, noch auf das wiederkäuffliche Gebräude anderweit zu kauffen verstattet, wohl aber nachgelassen seyn soll, daß dergleichen Käuffern, die etwa von Hoch-Fürstl. Regierung zu beschehende Zulage nach Proportion angedenhen möge.

## VI.

Woserne jemand zwey Brau-berechtigte Häuser besitzet, soll er seine Gebräude, wenn er selbe zu brauen Willens, in iedweden Hause, dem Lohse nach, auszuschencken gehalten, keinesweges aber berechtiget seyn, das Bier aus einem Hause in das andere zu schaffen, und daselbst zu verzäpfen und zu verschrotten, dahingegen

## VII.

Bleibet denenjenigen, so keine tüchtige Keller

ler haben, frey, ihr Bier in einen andern Keller zu legen, jedoch mit der Waße, daß wenn er in der Reihe zu schencken kommet, er jedes mahl das Bier aus des andern Keller, in sein Haus und Keller schroten lassen, und in Zukunfft nicht verstatet seyn soll, in einem andern Keller das Bier auszuschencken und in seinem Hause das Zeichen auszustecken, sondern wo die Stange befindlich, soll auch das Bier ausgeschencket werden, das Schroten aber aus dem andern Keller, wo das Bier lieget, wird ihme billig erlaubet.

VIII.

Und obwohl verstatet ist, daß ein Brau-berechtigter von dem andern in dem Brau-Hause einiges Bier Zober- Tonnen- und Viertel-weise abborgen und ihm selbes hernacher, wenn er brauet, wieder geben möge, so soll doch solches ohne erhebliche Ursache über 2. Viertel nicht geschehen, sondern iedesmahl dem Rath angezeigt werden, da hingegen das Ubrige bloß zum Unterschleiff gereichende Verwechßeln des Bieres gänglich nachbleiben und vermieden, auch in keine Wege erlaubet werden soll, statt des Brau-Zinses, Bier davor in andere Classen zu geben,

B

im

im Gegentheil aber ist solches in der Classe zu thun nicht verwehret.

## IX.

Im Fall ein Bran-berechtigter sein Gebäu-  
de aus Abwesenheit oder anderer Ursachen wil-  
len, selbst nicht thun könnte und wolte, wird ihm  
frey gelassen, solches in der Classe der Ordnung  
gemäß, an diejenigen so es berechtiget, zu ver-  
kauffen, da denn bey Zuschreibung dieser Gebäu-  
de jedesmahl ein Zeddel von dem Verkäufer zu  
Rath-Hause produciret werden soll, woferne  
er es aber nicht los werden könnte, hat er solches  
dem verpflichteten Classen-Inspectori zu melden,  
welcher verbunden seyn soll, jemanden in der  
Classe, der solches Gebäude um einen billigen  
der Zeit gewöhnlichen Preis an sich kauffe, aus-  
zumachen, würde aber hierzu niemand verhan-  
den seyn, soll solches Gebäude in andern Clas-  
sen, jedoch in jedwede Classe mehr nicht als ein  
Viertel zu verkauffen verstattet werden. Da-  
hingegen

## X.

Das bisherige Pachten derer Gebäude an  
die

dieserigen so nicht mit in dem Hause wohnen, und nebst selben das Gebräude zugleich mit gepachtet, gänzlich ceshiren, und niemanden das bißherige und zu allzugroßen Unterschleiß und Eigennuß gereichende Pachten, in keine Wege ferner verstattet, wohl aber erlaubet seyn solle, sein Haus nebst der Schenk-Gerechtigkeit an einen andern Bürger, der jedoch in dem verpachteten Hause wohnet, zu verpachten, welcher Pächter sodann auf dieses gepachtete Gebräude, der Ordnung gemäß, zu kauffen berechtiget.

XI.

Weiln bißanhero beym Ausschenden ein dergestaltiger großer Unterschleiß vorgegangen, daß dieserigen so nur 1. Viertel auf ihren Häusern haben, so gleich beym erstenmahl Herumschenden, ein halb Gebräude ausgeschencket haben, als soll es in Zukunft also gehalten werden, daß derjenige so 1. Viertel oder halbes Gebräude hat, beym ersten Herumschenden mehr nicht als 1. Viertel Gebräude verzäpfen und verschroten, und der so 3. Viertel oder 1. ganzes Gebräude gebrauet, beym ersten Herumschenden die Helffte ausschenden und ausschroten, beym andern Her-

B 2

umschen-

umschencfen und der Freyzeit aber so viel als ihme beliebig ausschencfen und vertreiben dürffe.

## XII.

Solte einer sein Bier in der ihme zugelassenen Schencf-Zeit nicht loß werden können, so bleibt ihme erlaubet, nachzuschencfen, und solches Bier um 1. Pf. oder weniger zu geben, jedoch daß ihm mehr nicht als 4. Tage nachzuschencfen nachgelassen sey, da er denn nach Verfluß dieser Zeit wieder einziehen und sein Bier auf andere zuläßliche Weise in der Freyzeit zu vertreiben, nicht gehindert werden soll.

## XIII.

Würde ein Brau-berechtigter einen Gasthof und Schencf-Haus in- und vor der Stadt haben, und sein Bier in dasselbe zu geben gewilliget seyn, bleibt ihm solches wohl frey, jedoch mit der Maße, daß sothanen Bier zu keiner andern Zeit, als wenn er die Stange in der Ordnung ausgestecket hat, und also niemahls unter der Stange ausgeschroten werden soll, worbey jedoch diejenigen, so solche Gerechtigkeit durch  
Con-

Concession oder Recess allbereit erlanget haben,  
billig ausgenommen werden.

XIV.

Wie denn auch denenjenigen, welche fremdes  
Bier zu ihrem Tisch-Trunck einzulegen berechti-  
get sind, ingleichen denen Herren Geistlichen,  
Schul- und Forst-Bedienten, ingleichen denen  
Wirthen im Raths-Keller und Waage ferner-  
hin freysethet, das Bier auch von denenjenigen,  
so das Zeichen nicht ausgestecket haben, unter  
der Stange einschrotten zu lassen.

XV.

Wolte einer mit seinem Nachbar in der Clas-  
se sein Lohß vertauschen, so ist ihm solches unver-  
wehret, iedoch soll dieses jedesmahl, ehe derglei-  
chen vertauschtes Lohß geschencket wird, bey  
Rathe gemeldet, und die Vertauschung der  
Schenck-Zeit, nur wegen der ersten Schenck-Zeit  
zugelassen, keinesweges aber dergleichen Wechsel  
bey der andern Schenck-Zeit, es sey denn daß das  
Lohß gleich bey dem Anfange auf beyde Schenck-  
Zeiten vertauschet, nachgelassen werden.

## XVI.

Soll niemahls erlaubt seyn, des Jahremarckts über und in der Frey-Zeit das Bier durch Bauer-Wirthe ausschencken zu lassen, oder dergleichen Bauers-Leute vom Dorffe zum Ausschrecken zu gebrauchen, sondern es kan ein jeder solches durch die Seinigen oder andere Aufwärter, so nicht Bauern vom Dorffe sind, verzapffen lassen.

## XVII.

Ingleichen soll auch verbotthen seyn, daß derjenige so seine geordnete Schenck-Zeit nicht gänglich brauchet, hiervon etwas demjenigen, so ihm in Schencken vorgehet oder nachfolget, überlassen möge, sondern es sollen solche jedesmahl der Classe zu gute gehen, auch soll

## XVIII.

Keinem erlaubt seyn, wenn er sein erbrautes Bier gänglich consumiret und noch eine Schenck-Zeit hat, von einem andern Bier zu nehmen, und in dieser Schenck-Zeit zu vertreiben,  
son:

sondern es soll sodann diese Schenck-Zeit wegfal-  
len und denen andern Classen-Verwandten zu gu-  
te kommen, jedoch wird jedermann frey gelassen  
bey der Freyzeit Bier von andern während der  
ausgesteckter Stange einzulegen, und auch in so-  
thaner Freyzeit zu verzäpffen.

XIX.

Und nachdem Unterschiedene sich unterfan-  
gen, daß ob sie schon die ihnen zugelassene Anzahl  
an Gebräuden und was ihnen zu kauffen erlaubet,  
abgebrauen, dennoch von andern noch mehr Ge-  
bräude erkauffet, und auf die Verkäuffere das Zei-  
chen gelöset, und ihren Nahmen angegeben, das  
Bier aber in ihren Keller genommen, verzäpffet  
und vertrieben haben; Als soll dergleichen in Zu-  
kunft nicht mehr gestattet, und die Ubertreter ie-  
des mahl mit fünff Thaler Straffe belegt wer-  
den.

XX.

Was nun die jährlich zu beschehenden so ge-  
nannten Frey-Gebräude anbelanget, sollen solche  
ebenfalls nicht unter der Stange verzäpffet, noch  
auch ohne sonderbare Nothwendigkeit das Bier  
aufs

aufs Dorff geschrothen und das alte Bier alleine der Stadt überlassen, sondern darbey jedesmahl dahin gesehen werden, daß nebst diesen auch so viel altes Bier aufs Dorff gegeben und darmit dergestaltige Ordnung gehalten werden möge, damit diejenigen, so noch altes Bier haben, in nicht allzugroßen Schaden kommen, und ihr Bier los werden können.

## XXI.

Denenjenigen, so ihren Tisch-Trunck zu brauen berechtigt und in hiesiger Stadt wohnen, soll hinführo fernerhin keine Behinderung geschehen, jedoch werden Sie allen Unterschleiff darbey von selbst zu vermeiden wissen, und niemahls verhängen, daß dergleichen Bier in andere Keller geleyet und verzäpffet, nachgehends aber der Tisch-Trunck nach und nach abgehohlet werde, denenjenigen aber, so nicht in der Stadt wohnen, ist der ihnen erlaubte Tisch-Trunck bey der Stadt zu brauen, nicht verstattet, sondern sie mögen solchen, so viel ihnen vergönnet, aufn Lande an einem andern zuläßigen Orte brauen.

## XXII.

XXII.

Zu einem iedwedem Gebräude soll iedes mahl mehr nicht, als fünff und zwanzig Scheffel Gerste und guter tüchtiger Hopffen genommen, auch der Guß nicht in Übermaße, sondern wie es das Werck erträget, eingerichtet, diejenigen aber, so mehr als 25. Scheffel Gerste schütten und malzen lassen, von iedem Scheffel mit zehn Thaler Straffe belegt werden.

XXIII.

Alldiweilen auch der 15. Aprilis, als ein Terminus fixus, zum Abbrauen gesetzt, so hat es darbey sein Bewenden, und die brauende Bürgerschaft sich hiernach zu achten, und daß sie binnen der geordneten Zeit ihre Gebräude thun und heraus bringen, bemühet zu seyn, damit Hoch-Fürsil. Regierung mit der so vielmahlen gesuchten Prorogation dieses Termini nicht ferner behelliget werden möge.

VXX

¶

XXIV.

## XXIV.

Nachdem auch die Besizere derer Brau-  
Häuser und anderer Brau-berechtigten Häuf-  
ser, sich bis anhero unterfangen, ihre Gebräude  
zu verkauffen, und dargegen die Gebräude von  
andern an sich zu handeln, und gleichsam dar-  
mit einen Handel zu treiben; Als soll solches in  
Zukunft gänglich nachbleiben, und weder einem  
Besizer eines Brau-Hauses, noch andern  
Brau-berechtigten verstattet seyn, von andern  
Gebräude zu kauffen und wieder zu verkauffen,  
sondern es mag ein jeder so viel als er Gebräude  
auf seinem Hause hat, jedoch daß das Kauff-  
Quantum i. ganzes Gebräude nicht übersteige,  
soferne er nehmlich mehr als ein Ganzes zu  
brauen berechtiget, ohngehindert kauffen, dar-  
bey jedoch denen Besizern derer Brau-Häuf-  
ser erlaubet wird, von demjenigen Gebräude, so  
sie kauffen, an andere wiederum etwas zu ver-  
lassen.

XXV.

XXV.

Endlichen ist die Schenk-Zeit also eingetheilet worden, daß auf

Ein Viertel Gebräude, sieben Tage und eine Schenk-Zeit.

Anderthalf Viertel, sieben Tage in der ersten: und vierdtehalben Tag in der andern Schenk-Zeit.

Ein halbes Gebräude, sieben Tage in beyden Schenk-Zeiten.

Drey Viertel, auch sieben Tage in beyden Schenk-Zeiten.

Ein ganzes Gebräude ebenfalls sieben Tage in beyden Schenk-Zeiten.

L 2

Fünff

Fünff Viertel, sieben Tage in der  
ersten: und Zehen Tage in der  
andern Schenk-Zeit.

Anderthhalb Gebräude, zehen Tage  
in der ersten: und zehen Tage  
in der andern Schenk-Zeit,  
und

Sieben Viertel, und zwey ganze  
auch zehen Tage in beyden  
Schenk-Zeiten  
gerechnet werden sollen.

Und

Und sich denn darbey kein Bedencken gefunden; Als confirmiren Wir sothane verbesserte Brau- und Schenk-Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, hiermit und in Krafft dieses Briefs, und wollen, daß sich bey dieser Unserer Residenz alle und iede zu Brauen und Schencken Berechtigete hienach achten und halten und darwider weder heimlich noch öffentlich zu handeln unterstehen.

Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen vorbehaltlich, nach befundenen Umständen ein oder andern Punct zu erläutern, zu verbessern, oder solche Ordnung gar aufzuheben.

Uhrkundlich mit Unsern hier angehangenen größern Insielgell wissentlich besiegelt,

22 Erläut. u. Verb. der Altenb. Brau- u. Schenk. Ord.

siegelt, und gegeben zu Altenburg, den  
17ten Januarii, Anno 1725.

**Friederich,**  
Herzog zu Sachsen.



**Heinrich Hildebrand**  
von Sinsiedel.



Alfa 100

VD18

X 3617780

ME



R. K. 122, 75.

Ya  
155

Anderweitige  
Erläut- und Verbesserung  
Der

# Brau- und Schenck- Ordnung

Bei der  
Fürstl. Sächß. Residenz-Stadt  
Altenburg

Anno  
1725.

Altenburg,  
Gedruckt bey Joh. Ludw. Richtern, F. S. Hof-Buchdr.

